

## VELEDES INFO-Schreiben Nr. 6 zur Corona-Situation / 06.04.2020

Liebe VELEDES Mitglieder

Gerne geben wir Ihnen zu folgenden Punkten detailliertere Informationen:

- 1) **Vermehrte Kontrollen von Lebensmittelläden im Kanton Aargau**
- 2) **aktualisierte Erläuterungen zur Verordnung 2**
- 3) **Dispensationsgesuche**
- 4) **Kurzarbeit / Kurzarbeitsentschädigung**

### 1). Vermehrte Kontrollen im Kanton Aargau:

Einige VELEDES-Mitglieder haben uns die Rückmeldung gegeben, dass die Gewerbepolizei vermehrte Kontrollen macht, besonders im Kanton Aargau. Dies hat uns dazu bewogen, die aktuellsten Erläuterungen zur Verordnung 2 (per 03.04.2020) in Bezug auf die «Güter des täglichen Bedarfs», Artikel 6, Absatz 3, welche vom bag laufend angepasst werden, für Sie zusammen zu stellen:

### 2) Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung), Fassung vom 03. April 2020

*«Bei Geschäften, die sowohl die erwähnten Güter des täglichen Bedarfs als auch weitere Güter und Dienstleistungen anbieten, ist eine differenzierte, dem Schutzzweck der rechtlichen Vorgaben, dem Grundsatz der Gleichbehandlung und der Praktikabilität im Einzelfall gerecht werdende Umsetzung vorzunehmen:*

- *Entsprechend dem Schwerpunktprinzip werden Läden, die ganz überwiegend keine Güter des täglichen Bedarfs anbieten, zu schliessen sein. Als Beispiel können Buchhandlungen, die auch einige wenige Getränke oder Backwaren z.B. an der Kasse anbieten genannt werden. Gleiches gilt für Parfümerien, die nur punktuell Hygieneartikel des täglichen Bedarfs im Sortiment haben. Eine Öffnung wäre nur zulässig, wenn sämtliche Bereiche von Gütern des nicht-täglichen Bedarfs vollständig und konsequent abgegrenzt und unzugänglich gemacht würden.*
- *Bei **weitgehend gemischten Sortimenten** ist eine teilweise Schliessung bzw. Sperrung demgegenüber umzusetzen, sofern dem keine wesentlichen Hindernisse vor Ort entgegenstehen: So sind in Filialen der Grossverteiler integrierte Blumenläden abzugrenzen und zu schliessen; ebenso können zwar Food-Bereiche z.B. im Erd- oder Untergeschoss geöffnet bleiben, während Kleider- und Spielwarenverkaufsetagen zu schliessen sind. Bei stark durchmischten Angeboten im gleichen Verkaufsbereich sind die im Einzelfall praktikablen Abgrenzungen (z.B. Abgrenzung von grösseren Verkaufsbereichen mit Markenparfümerieartikeln in Drogeriemärkten, Spielwaren- oder Kleiderregale bei Detailhändlern) vorzunehmen, z.B. durch die Sperrung des Zugangs zu nicht mehr zum Verkauf erlaubten Sortimentsteilen oder deren Abdeckung durch Folien. Auch **kleine Sortimentsbereinigungen bei Frischwaren** (z.B. im Lebensmittelladen kein Angebot von Blumensträussen im Kassenbereich) können sich als sachgerecht erweisen. Eine Abgrenzung und Schliessung ist nur dann nicht angezeigt, wenn in einem Regal üblicherweise sowohl Produkte des täglichen Bedarfs als auch andere Güter nebeneinander angeboten werden (so z.B. bei*

Zeitungen und Presseerzeugnissen); dies gebietet sich aus Verhältnismässigkeits- und mithin Praktikabilitätsgründen.

Daher ist zu **Papeterien** folgendes festzuhalten: Zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören Schreibmittel (**Bleistift, Kugelschreiber, Farbstifte etc.**), **Schreibunterlagen (Papier, Hefte, Blöcke, Briefumschläge)** sowie **einfaches Büromaterial (wie Locher, Hefter, Ordner, Radiergummis, Büroklammern)**. Nicht verkauft werden dürfen hingegen alle anderen in Papeterien üblicherweise angebotenen Gegenstände, wie Geschenk- und Spielartikel, Karten (mit Ausnahme von Kondolenz- und üblichen Glückwunschkarten), Dekorationen, Geschenkpapier, Luxusschreibartikel, Luxus-schreibpapier, Globen, Poster, Taschenrechner, Bilder- und Fotorahmen, Aktenvernichter, Papierschneidervorrichtungen, Bastelartikel und Ähnliches. Diese Gegenstände müssten entfernt, abgesperrt oder abgedeckt werden.

*Bst. b:* Nicht unter das Verbot fallen auch Imbiss-Betriebe (Take-away, einschliesslich Food-Trucks), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste. Imbiss-Betriebe dürfen aber keine Sitzplätze mehr anbieten bzw. müssen ihre Sitzgelegenheiten für das Publikum sperren (auch Aussensitzplätze). Auch unter den Begriff des Imbiss-Betriebes fallen Angebote, welche das Abholen von Mahlzeiten nach vorgängiger Bestellung umfassen. Somit können auch Restaurationsbetriebe einen Lieferdienst und/oder eine Abholmöglichkeit anbieten. Die Geschäftsräume dürfen jedoch nicht betreten werden (weder zur Aufgabe einer Bestellung noch zur Abholung). (z.B. am Tresen, auf jeden Fall ohne Sitzplätze»).

Wie bereits erwähnt, werden diese Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 immer wieder angepasst. VELEDES ist bemüht, Ihnen die wichtigsten und aktuellsten Neuerungen herauszufiltern. Falls Sie sich selber auf den neuesten Stand bringen möchten, können Sie dies mittels nachfolgendem Link tun, dann bitte herunterscrollen bis zur Überschrift **«Verordnung und Erläuterungen»:**

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1705510209>

Hier noch ein Tipp von einem VELEDES-Mitglied: Produkte, die Sie im Laden nicht anbieten dürfen, können weiterhin via telefonischem Kundendienst oder online angeboten und ausgeliefert werden (analog Le Shop oder Coop@home).

#### Verordnung und Erläuterungen

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

 Erläuterungen zur Verordnung 2 über die Bekämpfung des Coronavirus (PDF, 331 kB, 03.04.2020)

 Erläuterungen zur Verordnung 2 über die Bekämpfung des Coronavirus: im Änderungsmodus (PDF, 382 kB, 03.04.2020)

[^ Zum Seitenanfang](#)

Links Gesetze



Kontakte und Links

### **3) Dispensionsgesuche**

VELEDES hat vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, Geschäftsstelle Ernährung, nachstehende Information für seine Mitglieder erhalten:

*«Eure Unternehmen haben vom BWL einen Bestätigungsschreiben bekommen, das eure Versorgungsrelevanz bestätigt. Es wird im Schreiben darauf hingewiesen, dass das BWL Dispensationen von Militär- und Zivildienstaufgeboten unterstützen kann. Ich wollte Euch diesbezüglich informieren, dass ein Schreiben eurer firmeneigenen HR-Stelle, welche die Versorgungsrelevanz des jeweiligen Mitarbeiters bestätigt zusammen mit dem generellen Brief der wirtschaftlichen Landesversorgung ausreichen sollte. Entsprechend müsst Ihr den BWL-interne Prozess nicht abwarten, sondern könnt die Dispensionsgesuche mit firmeneigenen Bestätigungen sowie dem allgemeinen Brief, an eure Mitarbeiter weitergeben.»*

### **4) Kurzarbeit / Kurzarbeitsentschädigung**

Im Rahmen der Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie, hat der Bundesrat die Möglichkeit zur Beantragung von Kurzarbeit ausgeweitet. Damit sollen vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgeglichen und Arbeitsplätze erhalten werden. Der Arbeitgeber kann damit eingearbeitetes Personal behalten. Die Kurzarbeitsentschädigung entspricht 80% des Lohns (die Sozialabzüge basierend auf dem vollen Lohn). Im Anhang senden wir Ihnen gerne den entsprechenden Text unseres Juristen, Herrn Christoph Streuli.

Herzliche Grüsse  
Marcel Mautz  
Geschäftsführender Präsident